

Marl, 04.02.2020

Amt für Arbeit und Soziales  
(zuständiges Fachamt)

<b>Sitzungsvorlage Nr.</b>	2020/0063
<b>Bezugsvorlage Nr.</b>	2020/0040

## Öffentliche Sitzung

### Berichtsvorlage

<b>Beratungsfolge:</b>	
<b>Rat</b>	<b>06.02.2020</b>

**Betreff:** Antwort der Verwaltung zur Anfrage der Fraktion DIE LINKE betr. Neuregelung des Bundesteilhabegesetzes

#### 1. Wie viele Menschen sind in Marl von der Reform des BTHG betroffen?

Mit Stichtag 01.01.2020 wurden im Rahmen der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) 240 neue Anträge auf Leistungen nach dem SGB XII gestellt und auch bewilligt.

#### 2. Wie viele der betroffenen Menschen in Einrichtungen haben keine\*n gesetzliche\*n Vertreter\*in? Wie ist das Prozedere in diesem Fall?

Fast durchgehend sind die betroffenen Menschen auf Unterstützung angewiesen und stehen daher unter Betreuung. Lediglich in einem Fall (0,416 %), wurde/ wird die Antragstellung, sowie das Verwaltungsverfahren durch den hilfeschende Person selbst durchgeführt.

#### 3. Wie viele der betroffenen Menschen können/müssen die Grundsicherung bei der Stadt beantragen? Welche (Mehr-)Kosten (z.B. bei der Grundsicherung) kommen auf die Stadt zu? Sind diese im Haushalt berücksichtigt?

In der Vergangenheit wurde die Rentenzahlung der hilfeschenden Personen auf den LWL übergeleitet. Diese Überleitung endete mit Stichtag 31.12.2019 und fließt nunmehr aufgrund der Umstellung den Betroffenen selbst zu. Allerdings ergibt sich hierdurch eine Zahlungslücke, da die Renten zum Monatsende ausgezahlt werden.

Um diese Zahlungslücke zu vermeiden ist es laut Rundschreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 04.12.2019 sachgerecht, bei der Leistungsbewilligung davon auszugehen, dass der Januar 2020 der Umstellungsmonat im Sinne des § 140 SGB XII ist. In diesem Fall ist für diesen Monat einmalig und wegen des voraussichtlichen Rentenzuflusses am Monatsende die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ausnahmsweise ohne Anrechnung der Rentenzahlung zu bewilligen. Fließt die Rentenzahlung entgegen dieser Annahme nicht im Januar 2020 zu, bleibt die Höhe der Bewilligung im Januar 2020 dennoch zutreffend.

Durchweg handelt es sich bei den Leistungsempfängern um erwerbsgeminderte oder Personen, welche die Altersgrenze erreicht haben. Somit werden Leistungen nach dem vierten Kapitel SGB XII erbracht. Diese Leistungen werden seitens des Bundes erstattet.

#### **4. Wie viele Personen sind in der Fachabteilung für die Umsetzung der BTHG-Reform zuständig? Gibt es zusätzlichen Personalbedarf? Wird der Mehraufwand refinanziert?**

Es wurde für den Bereich eine neue Vollzeitstelle geschaffen. Aktuell wird überprüft, ob die Personalausstattung auskömmlich ist oder angepasst werden muss.

Die Satzung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Sozialhilfe nach dem SGB XII, für deren Durchführung der Kreis Recklinghausen durch den überörtlichen Träger herangezogen wird, vom 28.08.2017, sieht in § 6 Kostenregelungen vor:

Die mit der Durchführung der übertragenen Aufgaben verbundenen Kosten werden den kreisangehörigen Städten durch den Kreis Recklinghausen erstattet. Der Kreis Recklinghausen rechnet diese Kosten zentral mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe ab. Die kreisangehörigen Städte gewährleisten, dass die Kosten auf den speziell hierfür eingerichteten Buchungsstellen verbucht werden, um eine vollständige Erstattung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe sicherzustellen.

Die mit der Aufgabenübertragung verbundenen Personal- und Sachkosten tragen die kreisangehörigen Städte.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe als originärer Träger der übertragenen Leistungen sowie der von diesem herangezogene Kreis Recklinghausen sind nicht verpflichtet, für gezahlte Leistungen, die über den Rahmen der übertragenen Aufgaben hinausgehen oder mit den gesetzlichen Bestimmungen oder den Richtlinien und Weisungen nicht im Einklang stehen, Erstattungen zu leisten. Dies gilt nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von Pflichten.

#### **5. War die Auszahlung der Grundsicherung zum 01.01.2020 an die bedürftigen Menschen gesichert, auch wenn die notwendigen Grundlagen zur Berechnung des Anspruchs - wie z.B. Mietverträge – zum Teil noch gar nicht vorliegen?**

Durch das Amt für Arbeit und Soziales wurden sämtliche Anträge rechtzeitig bearbeitet. Sodann wurde gewährleistet, dass die Regelbedarfe an die Hilfesuchenden ausgezahlt wurden. In den Fällen, in denen noch kein Mietvertrag vorlag, erfolgte die Auszahlung ohne Anrechnung der entsprechenden Kosten der Unterkunft. Diese Kosten wurden bzw. werden nach Vorlage des Mietvertrages nachgezahlt.

#### **6. Ist zu befürchten, dass durch das BTHG ehrenamtliche Betreuer\*innen ihr Ehrenamt wegen zu hohem Aufwand, Überforderung etc. aufgeben werden?**

Eine Aufgabe der ehrenamtlichen Betreuung im Rahmen der Umsetzung des BTHG ist dem Amt für Arbeit und Soziales bislang nicht bekannt.

#### **7. Gibt es Erkenntnisse, wie viel Verwahrgeld den Betroffenen zur Verfügung steht und ob der Betrag mindestens genauso hoch ist, wie vor dem 01.01.2020?**

Leistungsberechtigte, die in besonderen Wohnformen leben, erhalten gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 RBEG (in der Fassung ab 1.1.2020) die Regelbedarfsstufe 2. Dies entspricht einem Betrag von 389,00 €. Hinzu kommen die Kosten der Unterkunft, sowie mögliche Mehrbedarfe für z.B. das Mittagessen in der Werkstatt für behinderte Menschen. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass den Betroffenen durch die Umsetzung mehr Geldleistungen zur Verfügung stehen, als vor der Umsetzung.